

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –**

**zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-
Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
Stand: 24. Mai 2018**

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – (DHV) begrüßt den Gesetzentwurf, weil er notwendige versorgungsrechtliche Anpassungen vornimmt. Allerdings hält er es für notwendig, die Novellierung auch dazu zu nutzen, die sich aus dem Trennungssystem in Baden-Württemberg – insbesondere bei der Berufung von Professoren und Professorinnen - ergebenden Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern ebenfalls zu korrigieren, und zwar durch eine erforderliche Regelung zur Anerkennung von „Vordienstzeiten“ nach „altem Recht“.

Der DHV begrüßt ausdrücklich die Neuregelung zur Abmilderung von Härtefällen, die bei der Umwidmung von Leistungsbezügen im Rahmen der Reform der W-Besoldung aufgetreten sind, spricht sich hier aber gegen die vorgesehene Antragslösung mit Ausschlussfrist aus.

B. Im Einzelnen

Der DHV nimmt nur zu den Regelungen in diesem Gesetzentwurf Stellung, die Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen betreffen.

**1. Art. 2 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg
zu 3.**

Aus Sicht des DHV ist die zusätzlich normierte Anzeigepflicht des Beamten/der Beamtin bei Bezügen nach § 92 Abs. 3 LBG (beim Ruhen der Versorgungsbezüge in Höhe des Bezugs ei-

nes Altersgeldes) und nach § 108 LBG (bei der Zusammensetzung von Versorgungsbezügen mit Renten) notwendig und im Sinnes des Beamten/der Beamtin, weil diese Information Einfluss auf die Höhe ihrer Versorgungszahlungen hat.

zu 6.

Aus Sicht des DHV erscheint es sinnvoll, die für die Beamten/Beamtinnen bisher nachteilige Regelung, dass der Beginn der Dynamisierung an den Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts geknüpft war - und damit entsprechende Erhöhungen, die zwischen dieser Entscheidung und dem vorherigen Ende der Ehezeit eingetreten sind, nicht berücksichtigt wurden -, durch die Neuregelung zugunsten der Beamten/Beamtinnen geändert worden ist.

zu 7. c)

Der DHV hält auch diese Neuregelung für rechtlich geboten. Beamte/Beamtinnen müssen Dienstbezüge vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre erhalten haben, damit sich die Pension danach bemisst. Dies gilt laut Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 6.4.2017 – 2 C 13.16) auch, wenn die Höhergruppierung innerhalb des Zweijahreszeitraums auf eine gesetzlich angeordnete Stellenanhebung zurückgeht. Mit dieser Wartefristregelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die „Pensionswirksamkeit“ einer Beförderung erst dann anzunehmen, wenn ein zeitliches Mindestmaß an Dienstleistung in dem zuletzt bekleideten Amt erbracht worden ist. Die Rechtsprechung fordert eine gesetzliche Normierung von Ausnahmen. So ist es aus Sicht des DHV nur folgerichtig, dass die Ausnahme nun auch für die Fälle des § 91 LBesGBW eingefügt worden ist (d.h. bei der Zuordnung zu Ämtern nach hochschulstatistischen Merkmalen (gemäß § 91 Abs. 2 nach Fußnote 2 in Besoldungsgruppe W2), die maßgeblich von der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studierenden abhängig sind).

zu 8. c)

Die Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie sieht der DHV als ein Kernthema in der modernen Gesellschaft an. Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz der Bundesregierung wurden die Leistungen für die Pflege bedürftiger Menschen zu Hause deutlich verbessert, in dem pflegende Angehörige entlastet werden. Da in Deutschland ein Großteil aller pflegebedürftigen Menschen in Familien/eigenen Wohnungen durch Familienangehörige gepflegt werden, sind zur Entlastung und Unterstützung pflegender Beamter/Beamtinnen Angebote zu schaffen.

Insofern begrüßt der DHV den Ausnahmetatbestand für Pflegezeiten für bis zu 24 Monaten als Wahlmöglichkeit (neben der bereits bestehenden Option nach § 69 LBG BW, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit stellen zu können).

zu 13.

Der DHV begrüßt die klarstellende Regelung, dass das berechnete Ruhegehalt um einen Kinder-, Kindererziehungs-, Pflege- oder Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöht wird, und für alle Berechnungen des Ruhegehalts gilt, also auch für das Unfallruhegehalt, das Ruhegehalt von Beamtinnen/Beamten auf Zeit und für Beamte/Beamtinnen, die unter die besonderen Bestandskraftregelungen von § 102 LBeamtVGBW fallen.

zu 15.

Der DHV hält es für zwingend notwendig, dass das Land Baden-Württemberg auf die europarechtlichen Vorgaben zu Fällen einer Nachversicherung bei länderübergreifendem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis reagiert.

Baden-Württemberg hat bereits jetzt eine Vorreiterrolle, da es das erste Bundesland ist, welches die Trennung der Alterssicherungssysteme umgesetzt hat. Bisher ist es so, dass jemand, der ab 1.1.2011 erstmals in ein Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg eintritt, und dann einen Antrag auf Entlassung stellt, automatisch mit dem Altersgeldanspruch bedacht wird. Allerdings kann er auch auf das Altersgeld verzichten und wird dann zwingend in der gesetzlichen Sozialversicherung oder in einem anderen Alterssystem nachversichert. Damit bestand bisher auch für sog. Altbeamte/Altbeamtinnen (Beamte/Beamtinnen, die bereits zum 1.1.2011 in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg standen oder stehen), die Möglichkeit Altersgeld zu verlangen, allerdings hier nur auf Antrag.

Durch die Neuregelung soll nun auch für Altbeamte/Altbeamtinnen das Altersgeld den Regelfall darstellen. Es besteht weiterhin, wie auch bei den Beamten/Beamtinnen, die nach dem 1.1.2011 in das Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg eingetreten sind, die Möglichkeit, auf Antrag auf dieses Altersgeld zu verzichten. Es wird damit die Wahlmöglichkeit der ggf. im Einzelfall günstigeren Nachversicherung belassen. Durch die Neuregelung wird somit eine europarechtswidrige Diskriminierung ausgeschlossen.

Zum Trennungsprinzip

Der Gesetzgeber sollte die Novellierung des Versorgungsrechts auch dazu nutzen, die sich aus dem Trennungssystem, insbesondere bei der Berufung von Professorinnen und Professoren, ergebenden Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern zu korrigieren.

Die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten nach § 24 Abs. 3 LBeamtVG BW führt insbesondere dann zu erheblichen Nachteilen, wenn zuvor bereits ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn bestanden hat, bei dem die Anrechnung von Vordienstzeiten aber bundesweit keinen entsprechenden Beschränkungen unterliegt. Neben Dienstherrnwechseln von Beamten/Beamtinnen, die erst nach dem Stichtag des 1.1.2011 in ein vorherigen Beamtenverhältnis eingetreten sind, bedeutet das Trennungsprinzip - insbesondere auch für die Gewinnung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die lange Zeit im Ausland oder in der Industrie verbracht haben - eine deutliche Verschlechterung. Diese Schlechterstellungen können in der Praxis nicht angemessen durch die Ausnahmegvorschrift des § 24 Abs. 3 LBeamtVG BW abgedeckt werden, da die Regelung bislang nur in sehr engen Ausnahmefällen eine Anrechnung von Vordienstzeiten nach „altem Recht“ zulässt.

Zur Gewinnung von Professorinnen und Professoren und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sollten daher Vordienstzeiten in diesen Fällen regelhaft nach „altem Recht“ angerechnet werden. Der DHV spricht sich ausdrücklich für die Einfügung dieser Regelung aus.

zu 16.

Der DHV hält die Neuregelung beim Altersgeld für konsequent, da sie der Anrechnungsvorschrift des § 108 Absatz 1 LBeamtVG BW entspricht.

zu 17. a) und b)

Mit den vorgesehenen Vorschriften setzt das Land Baden-Württemberg die unionsrechtswidrige Vorgabe um, dass auch die Zeiten der Ausbildung ruhegehaltfähig sind, die der Beamte/die Beamtin vor Vollendung des 17. Lebensjahres durchlaufen hat (entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.12.2015 – 4 S 1211/14).

Der DHV hält die Regelung für plausibel, da eine Berücksichtigung zwar stattfinden kann, wenn dies für den Beamten/die Beamtin vorteilhafter ist. Grundsätzlich wird aber durch die Formulierung auch erreicht, dass es nicht zu einer Schlechterstellung bei einer Vielzahl der

Beamten/Beamtinnen kommt, in dem an der Vollendung des 17. Lebensjahres als pauschalem Zeitpunkt für die Berechnung der Höchstgrenze festgehalten wird.

Die weiteren Vorschriften enthalten entweder nur redaktionelle Änderungen oder klarstellende Änderungen, die seitens des DHV nicht weiter kommentiert werden.

Art. 3 Härtefallregelung zu Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014

Der DHV begrüßt die Härtefallregelung, fordert aber die Streichung der Antragslösung mit Ausschussfrist.

Wie wir bereits in der Stellungnahme zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.6.2014 kritisch bemerkt haben, hält der DHV den vorgesehenen Weg, die Finanzlasten der Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes einer zu niedrigen Besoldung durch die Anrechnung des Erhöhungsbetrages der W2- bzw. W3-Besoldung auf bereits gewährte Leistungsbezüge zu mindern (Konsumtion/Umwidmung) weder für angemessen noch für zulässig. Dabei wird außer Acht gelassen, dass durch die vorgesehene Konsumtion in bestehende Berufungszusagen eingegriffen wird. Auch die Tatsache, dass in Baden-Württemberg die bereits bezogenen Leistungsbezüge nicht voll, sondern grundsätzlich nur zu 50 % angerechnet werden, ändert an dieser Einschätzung nichts.

Insofern begrüßt der DHV ausdrücklich diese Härtefallregelung, durch die partiell eine kleine „Reparatur“ erfolgen soll. Art. 3 Abs. 1 sieht vor, dass Professoren und Professorinnen ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezugs auf Antrag einen Ausgleichsleistungsbezug erhalten sollen, wenn drei Voraussetzungen vorliegen:

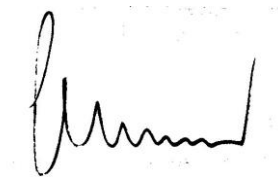
- zum Zeitpunkt der Umwidmung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben einem befristeten gleichzeitig ein unbefristeter Leistungsbezug gewährt wurde und
- ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin höhere unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten und
- der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin zum Zeitpunkt des Wegfalls des befristeten Leistungsbezugs in der Summe geringere Leistungsbezüge erhält als er/sie erhalten hätte,

wenn ihm/ihr zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten.

Nur für diese Fälle ist eine Härtefallregelung – also die Zahlung eines Ausgleichsleistungsbezugs - vorgesehen. Die Gewährung kann konsequenterweise auch rückwirkend erfolgen, wenn der befristete Leistungsbezug bereits vor Verkündung dieses Gesetzes weggefallen ist. So stellt diese Härtefallregelung eine Rückabwicklung einer bisher ungünstigen Berechnung dar, die aber nur bei denjenigen Hochschullehrern/innen erfolgen soll, die diesen Antrag innerhalb eines Jahres stellen.

Da es sich um eine Rückabwicklung - also eine geänderte Berechnung handelt - fordert der DHV anstatt des Antragserfordernisses mit Ausschlussfrist, dass das Landesamt für Besoldung von sich aus eine Neuberechnung für alle Fälle vorsehen sollte und die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen entsprechend informieren sollte und die Nachzahlung ohne Antrag erfolgen sollte. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Betroffene von der Neuregelung Kenntnis erhält und somit rechtzeitig einen Antrag stellen kann, ist mit Nachteilen zu rechnen.

25. Juni 2018



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV